

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Beratungs- und Trainingsleistungen

1. Allgemeines

1.1 Diese Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Beratungs- und Trainingsleistungen (nachfolgend „Einkaufsbedingungen“) sind Bestandteil der Verträge über Beratungs- und Trainingsleistungen zwischen dem Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“) und der BASF SE bzw. den mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „Auftraggeber“).

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, wenn und soweit der Auftraggeber sich unter ausdrücklicher Bezugnahme schriftlich mit diesen einverstanden erklärt. Der bloße Verweis auf ein Schreiben des Auftragnehmers, das seine Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthält oder auf solche verweist, stellt kein Einverständnis des Auftraggebers mit der Geltung jener Allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten auch dann nicht, wenn der Auftraggeber in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers die Lieferung / Leistung vorbehaltlos annimmt.

2. Angebot

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen für den Auftraggeber keine Verpflichtungen.

2.2 Der Auftragnehmer wird in seinem Angebot auf eventuelle Abweichungen gegenüber der Anfrage des Auftraggebers ausdrücklich hinweisen und dem Auftraggeber Alternativen, die im Vergleich zur Anfrage fachlich oder wirtschaftlich günstiger sind, zusätzlich anbieten. Diese abweichenden oder zusätzlichen Positionen sind mit separaten Preisen auszuweisen. Die abgegebenen Konditionen gelten für den im Vertrag genannten Einsatzort und sind unter der Voraussetzung abzugeben, dass Mitarbeiter bzw. Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers aus dem Einsatzort nächstgelegenen Firmensitz (lokale Teamzusammensetzung) eingesetzt werden. Sollte eine andere Teamzusammensetzung vom Auftragnehmer als erforderlich erachtet werden, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten vom Auftragnehmer zu tragen.

2.3 Sofern und soweit in einer Rahmenbestellung nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, trifft den Auftraggeber keine Abnahmepflicht bezüglich etwaiger in der Rahmenbestellung definierter Gesamtmengen / Kontingente.

3. Mitwirkungs- / Beistellpflichten, Unabhängigkeit

3.1 Der Auftragnehmer hat erforderliche Mitwirkungs- und Beistellpflichten des Auftraggebers ausdrücklich und abschließend in seinem Angebot aufzuführen. Außer den individualvertraglich ausdrücklich festgelegten Mitwirkungs- und Beistellpflichten kann der Auftragnehmer vom Auftraggeber weitere Mitwirkungs- oder Beistellpflichten nur verlangen, soweit diese für die ordnungsgemäße Erbringung der vertragsgegenständlichen Leistung erforderlich und für den Auftraggeber insbesondere unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange sowie des zeitlichen und finanziellen Aufwandes zumutbar sind. Der Auftraggeber kann die ihm obliegenden Mitwirkungs- und Beistellpflichten selbst oder durch Dritte erfüllen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig auf Art, Umfang, Zeitpunkt und sonstige Details der von Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungs- und Beistelleistung hinweisen, es sei denn, die jeweiligen Details ergeben sich aus der Bestellung. Der Auftragnehmer kann sich nur auf eine Nichterfüllung einer Mitwirkungs- und Beistellpflicht durch den Auftraggeber berufen, wenn er dem Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt und ihn auf die rechtlichen und tatsächlichen Konsequenzen der Nichterfüllung hingewiesen hat.

3.2 Der Auftragnehmer wird ausschließlich als unabhängiger Leistungserbringer bei der Ausführung der Leistungen

handeln und nichts, was im Vertrag enthalten ist, wird zu irgendeinem Zeitpunkt so ausgelegt, dass es eine Arbeitgeber-Arbeitnehmerbeziehung, eine Handelsvertreterbeziehung, eine Partnerschaft oder ein Joint Ventures zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer oder dem Auftraggeber und den Vertretern, An- gestellten, dem Personal, den Partnern oder Vertretern des Auftragnehmers erzeugt.

4. Termine und Teilleistungen

4.1 Der Auftragnehmer hat die für die Leistungen vereinbarten Termine einzuhalten. Vorzeitige Leistungen oder Teilleistungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers.

4.2 Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-) Leistung stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf Rechte oder Ansprüche wegen nicht rechtzeitiger (Teil-) Leistung dar.

4.3 Der Auftragnehmer hat die für die Ausführung des Vertrages erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim Auftraggeber anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Übereinstimmung zu überprüfen. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber etwaige für den Auftragnehmer ersichtliche Unstimmigkeiten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

5. Compliance, ESG und Nachhaltigkeit, Unternehmensethik

5.1 Der Auftraggeber richtet sich am Leitbild der nachhaltigen Entwicklung aus und beachtet international anerkannte, grundlegende Standards für Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, Arbeits- und Menschenrechte sowie für eine verantwortungsvolle Unternehmensführung (nachfolgend „ESG-Standards“). Der Auftraggeber hat sein Verständnis der ESG-Standards im Verhaltenskodex für Lieferanten beschrieben <https://www.basf.com/global/de/who-we-are/organization/suppliers-and-partners/sustainability-in-procurement/supplier-code-of-conduct>. Der Auftraggeber erwartet vom Auftragnehmer die Einhaltung der ESG-Standards. Außerdem fordert der Auftraggeber den Auftragnehmer auf, seine Sub- und Nachunternehmer zur Einhaltung entsprechender Standards anzuhalten. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte die Einhaltung der ESG-Standards durch den Auftragnehmer nach Ankündigung zu überprüfen.

5.2 Für den Fall der Einfuhr von im Anhang I der Verordnung (EU) 2023/956 in der jeweils geltenden Fassung (nachfolgend „CBAM-Verordnung“) aufgeführten Waren durch den Auftraggeber, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber auf dessen Aufforderung unverzüglich alle Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen, die der Auftraggeber zur Erfüllung seiner Pflichten, insbesondere in seiner Eigenschaft als CBAM-Anmelder, nach der CBAM-Verordnung sowie den einschlägigen Durchführungsrechtsakten benötigt.

5.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine rechtswidrigen oder unmoralischen Methoden anzuwenden, um etwaige Informationen oder Daten zum Zwecke der Leistungen zusammenzutragen oder zu erhalten. Insbesondere erklärt sich der Auftragnehmer bereit, alle anwendbaren Gesetze, Bestimmungen und behördlichen Anordnungen sowie den SCIP (Strategic and Competitive Intelligence Professionals) Code of Ethics for CI Professionals (erhältlich unter <http://www.scip.org>) in vollem Umfang zu beachten. Insofern wird ausdrücklich vereinbart, dass der Auftragnehmer für den besonderen Zweck der jeweiligen

Bestellung von der (direkten oder indirekten) Gesprächsführung mit aktiven oder vormalig aktiven Mitarbeitern, Führungskräften, Direktoren bzw. Mitgliedern der Geschäftsführung eines direkten oder indirekten Wettbewerbers des Auftraggebers sowie den Kunden, Lieferanten oder Dienstleistern eines der Wettbewerber absieht, um Daten oder Informationen zusammenzutragen oder zu erhalten, die als Betriebsgeheimnis betrachtet werden können (z. B. im Sinne der Bedeutung des § 17 UWG).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Auftragnehmer nicht mit derzeitigen oder ehemaligen Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Geschäftsführern oder Vorstandsmitgliedern eines direkten oder indirekten Konkurrenten des Auftraggebers oder Dritter über allgemeine im Zusammenhang mit dem Projekt stehende Themen (wie z.B. allgemeine Markttrends) sprechen, diese hierzu befragen und sich mit ihnen darüber austauschen darf. Ferner ist der Auftragnehmer berechtigt, im Sinne des Projektes alle Informationen und Daten zu nutzen, die ihm durch Dritte, direkte oder indirekte Konkurrenten projektunabhängig zugänglich gemacht wurden, vorausgesetzt, diese sind nach bestem Wissen des Auftragnehmers nicht durch eine Vertraulichkeits- oder eine andere Geheimhaltungsverpflichtung in Bezug auf diese Informationen gebunden.

5.4 Der Auftragnehmer hat bei Durchführung des Vertrages die im Vertrag konkretisierten Vorgaben des Auftraggebers zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz zu erfüllen.

5.5 Ist mindestens eine der in Anhang I der Verordnung (EU) 2023/1115 zu entwaldungsfreien Lieferketten aufgeführten Waren Gegenstand der Lieferung, müssen diese den Anforderungen der zum Zeitpunkt der Vertragserfüllung geltenden Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

6. Gesetzliche Anforderungen nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

6.1 Gemäß den Bestimmungen des „Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten“ (das „LkSG“) ist der Auftraggeber verpflichtet, bestimmte menschenrechts- und umweltbezogene Sorgfaltspflichten einzuhalten, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken zu vermeiden oder zu minimieren oder die Verletzung von menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflichten zu beenden. Die aktuelle Fassung des Gesetzes kann unter dem folgenden Link heruntergeladen werden: <http://www.gesetze-im-internet.de/lksg/index.html>.

§ 2 LkSG definiert die Begriffe „mensenrechtliches Risiko“ und „umweltbezogenes Risiko“ (zusammen „Risiken“) sowie „Verletzung einer menschenrechtsbezogenen Pflicht“ und „Verletzung einer umweltbezogenen Pflicht“ (zusammen „Verletzungen“).

6.2 Wenn und soweit der Auftraggeber – gemäß der Risikoanalyse des Auftraggebers – spezifische Risiken in Bezug auf den Auftragnehmer oder die Lieferanten des Auftragnehmers identifiziert und priorisiert,

- ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Erwartungen des Auftraggebers, (i) jedes dieser Risiken zu vermeiden oder zu minimieren und (ii) keine diesbezüglichen Verletzungen zu begehen (zusammen „Erwartungen“), zu entsprechen und diese Erwartungen gegenüber seinen Lieferanten entlang seiner Lieferkette angemessen zu adressieren; und
- ist der Auftragnehmer verpflichtet, auf Verlangen des Auftraggebers Schulungen und Weiterbildungen für seine leitenden Angestellten und Mitarbeiter in Bezug auf die Einhaltung der Erwartungen durchzuführen; und
- hat der Auftraggeber das Recht, nach angemessener vorheriger schriftlicher Ankündigung, Audits durch einen unabhängigen, von beiden Parteien in angemessener Weise akzeptierten externen Auditor (der „Auditor“)

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Beratungs- und Trainingsleistungen

durchzuführen, um zu überprüfen, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dieser Klausel erfüllt (das „Audit“); in diesem Fall hat der Auftragnehmer dem Auditor alle Daten, Dokumente und sonstigen Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung zu stellen, die der Auditor für das Audit in angemessener Weise anfordert.

6.3 Stellt der Auftraggeber und/oder der Auditor Beweise für eine vom Auftragnehmer begangene Verletzung fest, so ist der Auftragnehmer verpflichtet, angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen und auszuführen, wie vom Auftraggeber in angemessener Weise schriftlich gefordert. Ist die vom Auftragnehmer begangene Verletzung nach Feststellung des Auftraggebers so beschaffen, dass diese nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, sind der Auftraggeber und Auftragnehmer verpflichtet, unverzüglich ein Abhilfekonzept zur Beendigung oder Minimierung dieser Verletzung (das „Abhilfekonzept“), das einen konkreten Zeitplan enthalten muss, gemeinsam zu erstellen und umzusetzen.

6.4 Der Auftraggeber hat das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn (i) die Verletzung als sehr schwerwiegend bewertet wird und (ii) die Umsetzung der im Abhilfekonzept erarbeiteten Maßnahmen nach Ablauf der im Abhilfekonzept festgelegten Zeit keine Abhilfe bewirkt und (iii) dem Auftraggeber keine anderen milderen Mittel zur Verfügung stehen und eine Erhöhung des Einflussvermögens nicht aussichtsreich erscheint.

6.5 Die Grundsatzklärung zur Menschenrechtsstrategie des Auftraggebers ist verfügbar unter: <https://www.basf.com/global/de/who-we-are/sustainability/responsibility-for-society-and-nature/human-rights/policy-commitment#download>.

7. Leistungserbringung und Qualität

7.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen vertragsgemäß und mit größter Sorgfalt zu erbringen.

Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die eingesetzten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen die Anforderungen und notwendigen Qualifikationen zur Leistungserbringung erfüllen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers, Qualifikationsnachweise und Nachweise für die sich aus den jeweiligen Verträgen ergebenden Anforderungen vorzuweisen. Der Auftraggeber behält sich vor, den Einsatz des Mitarbeiters bzw. des Erfüllungsgehilfen vom Ergebnis einer vom Auftraggeber durchzuführenden Eignungsprüfung abhängig zu machen. Die berufliche Beförderung von Mitarbeitern, die der Auftragnehmer für die Dauer der Vertragsdurchführung einsetzt, darf nicht zu einer Erhöhung der Tagessätze führen.

7.2 Der Auftragnehmer wird eine wirksame Qualitätssicherung durchführen, aufrechterhalten und dem Auftraggeber nach Aufforderung nachweisen. Der Auftragnehmer wird hierzu ein Qualitätssicherungssystem mit den Elementen der ISO 9000 ff. oder gleichwertiger Art verwenden. Der Auftraggeber ist berechtigt, selbst oder durch vom Auftraggeber beauftragte Dritte das Qualitätssicherungssystem des Auftragnehmers nach Ankündigung zu überprüfen.

7.3 Änderungen des Leistungsgegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Freigabe des Auftraggebers.

7.4 Ist eine Abnahme durch den Auftraggeber gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, kann der Auftraggeber die Erklärung der Abnahme verweigern und eine eventuell an sie gekoppelte Abschlagszahlung zurückhalten, wenn die Leistung nicht vollständig erbracht oder mangelhaft ist. Dies gilt auch im Falle eines vereinbarten Abnahmetermins oder einer vom Auftragnehmer dem Auftraggeber gesetzten Frist zur Abnahme.

8. Prüfungen vor und während der Vertragsdurchführung, Arbeitszeit

8.1 Der Auftraggeber hat das Recht, die Vertragsausführung durch den Auftragnehmer zu überprüfen. Die vertraglichen oder gesetzlichen Rechte des Auftraggebers werden durch solche Prüfungen nicht berührt.

8.2 Bezüglich der Arbeitszeit gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Die Anwendung eines Tagessatzes geht grundsätzlich von einer Mindestarbeitszeit von acht (8) Stunden des Mitarbeiters des Auftragnehmers aus. Eventuelle Überstunden sind mit dem Tagessatz abgegolten.

9. Einsatz von Subunternehmen

Der Einsatz von Dritten (insbesondere Subunternehmen jeglichen Grades) am Standort des Auftraggebers zur Vertragserfüllung sowie deren Austausch bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber wird seine Zustimmung nicht ohne Grund verweigern. Ist seitens des Auftragnehmers von vornherein der Einsatz von Dritten bei der Vertragserfüllung beabsichtigt, hat der Auftragnehmer dies dem Auftraggeber bereits in seinem Angebot mitzuteilen.

10. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmer-entsendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung

10.1 Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung von Verträgen mit dem Auftraggeber eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG bzw. mindestens das Mindeststundenentgelt auf Grundlage der gemäß § 3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung erhalten. Wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, hat der Auftragnehmer darüber hinaus sicherzustellen, dass die in deutschen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften enthaltenen Regelungen über die in § 2 Abs. 1 AEntG nummerisch aufgeführten Arbeitsbedingungen und die nach § 3 AEntG anzuwendenden Tarifverträge - insbesondere die Zahlung des Tariflohns - beachtet werden. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und anderen Einrichtungen wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird.

10.2 Der Auftragnehmer wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der vorgenannten Bedingungen gemäß Ziffer 10.1 prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.

10.3 Für den Fall, dass der Auftraggeber von einem Arbeitnehmer des Auftragnehmers oder von einem Arbeitnehmer eines eingesetzten Subunternehmens, gleich welchen Grades, oder eines Personaldienstleisters berechtigterweise wie ein Bürge auf Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns oder Branchenmindestlohns oder von einer der in § 8 AEntG genannten Einrichtungen der Tarifvertragsparteien auf Zahlung von Beiträgen in Anspruch genommen worden ist, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von diesen Ansprüchen frei.

10.4 Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag mit dem Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern der Auftraggeber berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.

10.5 Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Auftraggeber für jeden Schaden, der dem Auftraggeber aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffer 10.1 und Ziffer 10.2 entsteht.

10.6 Illegal Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Beratungs- und Trainingsleistungen

11. Reisekosten, Reisezeit

11.1 Reisen an einen anderen als den im Vertrag (Bestellung oder Bestellabruf) genannten Einsatzort (Projekt- oder Veranstaltungsort) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftragnehmer hat die wirtschaftliche Lösung unter Beachtung von Zeit und Kosten auszuwählen und dies auf Aufforderung des Auftraggebers nachzuweisen. Reisekosten sind in allen Rechnungen separat auszuweisen. Der Auftragnehmer hat auf Aufforderung des Auftraggebers die entsprechenden Belege als Nachweis vorzulegen.

11.2 Erstattungsfähige Reisekosten des Auftragnehmers zu Standorten des Auftraggebers umfassen:

– Fahrkosten:

Eigenes Fahrzeug des Auftragnehmers: pauschal gemäß R 9.5 LStR deutsche Lohnsteuerrichtlinien (z.B. Pkw EUR 0,30)

Öffentliches Verkehrsmittel: 2. Klasse effektive Kosten nach Beleg

Mietwagen, Taxi: effektive Kosten nach Beleg
Flugzeug: (Economy) außer interkontinental (Business) effektive Kosten nach Beleg

– Übernachtungskosten vor Ort: maximal EUR 150 zuzüglich Mehrwertsteuer pro Nacht (reine Übernachtung) effektive Kosten nach Beleg

– Reisenebenkosten: Gepäckaufbewahrung, Parkgebühren effektive Kosten nach Beleg

11.3 Vorstehende Reisekostenregelung in Ziffer 11.2 gilt nicht, wenn

– Auftraggeber und Auftragnehmer schriftlich eine abweichende Regelung getroffen haben (z.B. Berücksichtigung der Reisekosten im Stundensatz) oder

– die Entfernung zwischen dem Firmensitz (Postanschrift) des Auftragnehmers und dem definierten Einsatzort weniger als einundfünfzig (51) km beträgt. Für längere Entfernungen erfolgt insofern keine Erstattung der Fahrkosten der ersten fünfzig (50) Entfernungskilometer bei Benutzung des eigenen Fahrzeugs des Auftragnehmers.

Nicht erstattet werden

– Kosten für Verpflegung oder berufliche Telefongespräche

– Kosten für Reports von Drittanbietern (z.B. Multiclient-Studien), Übersetzungsleistungen oder Hilfs- und Betriebsstoffe (wenn erforderlich separater Ausweis im Angebot)

11.4 Reisezeiten zum definierten Einsatzort und innerhalb des jeweiligen Kontinents werden nicht separat als Arbeitszeit vergütet. Für Interkontinentalreisen mit einer effektiven Reisezeit von mehr als vier (4) Stunden können, sofern dies zuvor ausdrücklich zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart wurde, bis zu fünfzig Prozent (50%) des vertraglich vereinbarten Tagessatzes pro Kategorie (z.B. Senioritätsstufe) als Arbeitszeit in Rechnung gestellt werden.

12. Verletzung gewerblicher Schutzrechte

Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die Leistung des Auftragnehmers und deren vertragsgemäße Nutzung keine Patentrechte, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzen. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Ansprüche stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter frei, die gegen den Auftraggeber wegen Verletzung oben genannter Schutzrechte geltend gemacht werden, wenn diese auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen. Lizenzgebühren, Aufwendungen und Kosten, die dem Auftraggeber zur Vermeidung und / oder Beseitigung von Schutzrechtsverletzungen entstehen, trägt in diesem Fall der Auftragnehmer.

13. Kartellschadensersatz

Wenn der Auftragnehmer aus Anlass der

Vertragsverhandlungen oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt oder in sonstiger Weise gegen kartellrechtliche Vorschriften verstößt, hat der Auftragnehmer einen Betrag in Höhe von fünfzehn Prozent (15%) der Netto-Auftragssumme (ohne Umsatzsteuer) der an den Auftraggeber erbrachten und in die Abrede einbezogenen Beratungs- und Trainingsleistungen als pauschalierten Schadenersatz zu zahlen. Der Nachweis einer unzulässigen Abrede kann auch durch eine bestandskräftige Entscheidung (z.B. Bußgeldbescheid) der zuständigen Kartellbehörde oder eines Gerichts geführt werden. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber bei Vorliegen einer solchen Entscheidung über alle Informationen, die zur Prüfung des Bestehens eines Anspruchs erforderlich sind, Auskunft zu erteilen; insbesondere hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber mitzuteilen, welche Beratungs- und Trainingsleistungen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht von der Abrede umfasst waren. Weist der Auftragnehmer nach, dass die tatsächlichen Aufwendungen und Kosten des Auftraggebers wesentlich geringer sind, ermäßigt sich der Betrag des pauschalierten Schadenersatzes entsprechend. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt.

14. Vertragsstrafe

Ist eine Vertragsstrafe vereinbart und angefallen, kann der Auftraggeber diese noch bis zur Fälligkeit der Schlusszahlung geltend machen, ohne dass dies eines Vorbehalts gemäß § 341 Abs. 3 BGB bedarf.

15. Haftung allgemein, Versicherungen

15.1 Sofern in diesen Einkaufsbedingungen für Beratungs- und Trainingsleistungen nicht anderweitig geregelt, haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen.

15.2 Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine ausreichende Haftpflichtversicherung auf seine Kosten aufrecht zu erhalten. Die Höhe der Deckungssumme je Schadensereignis ist dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers bleibt durch Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes unberührt.

15.3 Eine eventuell bestehende Versicherungspflicht bei Reisen liegt beim Auftragnehmer.

16. Rechnung, Zahlung

16.1 Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich etwaiger gesetzlich geschuldeter Mehrwertsteuer. Über die erfolgten Leistungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwertsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Mehrwertsteuerrecht die in Rechnung gestellten Leistungen unterliegen. Ist Anwendung des Gutschriftsverfahrens vereinbart, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um den vorab aufgeführten Anforderungen des anwendbaren Mehrwertsteuerrechts zu genügen.

16.2 Der Auftragnehmer hat pro Bestellung eine prüfbare Rechnung zu erstellen, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer des Auftraggebers und, sofern vorhanden, die Lieferscheinnummer des Auftragnehmers anzugeben. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Rechnungen haben den Angaben in der Bestellung hinsichtlich Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummer zu entsprechen. Die Rechnung ist an die in der Bestellung des Auftraggebers genannte Rechnungsadresse zu übermitteln.

16.3 Abschlagszahlungen leistet der Auftraggeber nur, 4 von 7

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Beratungs- und Trainingsleistungen

wenn solche vertraglich vereinbart sind und die Fälligkeitsvoraussetzungen vorliegen, es sei denn, dem Auftragnehmer steht ein Anspruch aus § 632a BGB zu und er stellt dem Auftraggeber entsprechende Sicherheit. Die Sicherheit ist durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines Kreditinstituts oder Kreditversicherers, der in der EU seinen Geschäftssitz hat, nach deutschem Recht zu stellen.

16.4 Zahlungsfristen laufen, sofern nichts anderes vereinbart ist, ab dem Zeitpunkt des Eingangs von Rechnungen, die den vorgenannten Anforderungen entsprechen, bzw. bei Anwendung des Gutschriftsverfahrens ab dem Datum der Erstellung der Gutschrift. Die Zahlung erfolgt vorbehaltlich der Feststellung der Vertragsgemäßheit und Vollständigkeit der Leistung.

16.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von in der Rechnung ausgewiesenen Bedingungen und Preisen und lassen die Rechte des Auftraggebers wegen nicht ordnungsgemäß erbrachter Leistung, die Prüfungsrechte des Auftraggebers sowie das Recht, eine Rechnung aus anderen Gründen zu beanstanden, unberührt.

16.6 Wenn der Auftraggeber Lizenzgebühren an ausländische Auftragnehmer leistet, ist der Auftraggeber gemäß § 50a Einkommensteuergesetz zum Einbehalt von Quellensteuern verpflichtet. Ein Verzicht auf Quellensteuerbehalt oder eine Quellensteuerreduktion ist nur möglich, wenn der Auftragnehmer eine Freistellungsbescheinigung nach § 50d Einkommensteuergesetz vorlegt.

17. Weitergabe von Bestellungen, Abtretung, Firmenänderung, Aufrechnung, Zurückbehaltung

17.1 Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftraggeber nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen.

17.2 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber jeden kraft Gesetzes eintretenden Vertragsübergang und jede Änderung seiner Firma unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

17.3 Der Auftraggeber darf die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Auftragnehmer jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an die BASF SE, Ludwigshafen (Rhein), oder an ein mit dieser im Sinne von § 15 Aktiengesetz verbundenes Unternehmen übertragen, vorausgesetzt, die Durchführung des Vertrages wird dadurch nicht gefährdet.

17.4 Der Auftragnehmer ist nur berechtigt mit aus diesem Vertragsverhältnis stammenden, gegenseitigen Forderungen sowie mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufzurechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur zu, wenn die Forderung, wegen der das Zurückbehaltungsrecht geltend gemacht wird, aus demselben Vertragsverhältnis stammt.

18. Kündigung, Rücktritt, Terminverschiebungen

18.1 Sofern zwischen den Parteien nicht etwas Abweichendes vereinbart worden ist, kann der Auftraggeber den Vertrag ordentlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ohne Angabe eines Grundes ganz oder teilweise kündigen. Die Kündigung von Verträgen (Bestellabrufen) über die Erbringung von Trainingsleistungen kann jederzeit bis zur Vollendung der betreffenden Trainingsleistung erfolgen.

18.2 Eine Kündigung aus wichtigem Grund steht jeder Vertragspartei zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, wie bei Dauerschuldverhältnissen § 314 BGB oder bei werkvertraglichen Leistungen § 648a BGB. Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den Auftraggeber liegt insbesondere vor, wenn

– der Auftragnehmer eine Pflichtverletzung begeht und nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos abgemahnt worden ist und es

- deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder
- das Vertrauensverhältnis auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, z. B. wegen einer im Zuge der Vertragsausführung begangenen Verletzung von Strafgesetzen oder Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch den Auftragnehmer oder von ihm zur Vertragsausführung eingesetzter Dritter, erheblich und nachhaltig gestört ist und es deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der kündigenden Partei die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder
 - beim Auftragnehmer eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet oder
 - der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt, oder
 - andere Umstände vorliegen, die es dem Auftraggeber unzumutbar machen, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fortzusetzen.

18.3 Im Falle der Kündigung des Vertrags hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags für den Auftraggeber erstellten Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen unverzüglich auszuhändigen und ihm hieran die Nutzungsrechte wie in Ziffer 19 beschrieben, einzuräumen. Dies gilt entsprechend im Falle des Rücktritts vom Vertrag.

18.4 Im Falle der Kündigung des Vertrags wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer mitteilen, ob bzw. welche begonnenen Arbeiten noch zu Ende zu führen sind. Der Auftragnehmer wird sie zu den Bedingungen des jeweiligen Vertrags noch ausführen.

18.5 In Fällen der Kündigung aus wichtigem Grund nach Ziffer 18.2 werden die vom Auftragnehmer bis zum Zeitpunkt der Kündigung bereits nachweislich erbrachten vertragsgemäßen Leistungen gegen Vorlage der maßgeblichen Belege vergütet. Bereits durch den Auftraggeber geleistete Zahlungen werden auf die Vergütung angerechnet bzw. sind im Fall von Überzahlungen zurückzuerstatten. Weitere gesetzlich vorgesehene Rechte und Ansprüche des Auftraggebers, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

18.6 Für die Kündigung von Verträgen über die Erbringung von Trainingsleistungen gilt folgende Sonderregelung:

- Bei einer Kündigung mehr als sieben (7) Kalendertagen vor Seminarbeginn wird keine Vergütung oder sonstige Entschädigung für das Training bezahlt
- Bei einer Kündigung zwischen sieben (7) Kalendertagen und zwei (2) Kalendertagen vor Seminarbeginn werden zehn Prozent (10%) der vereinbarten Vergütung für das Training bezahlt
- Bei einer Kündigung am Vortag (Kalendertag) des geplanten Seminarbeginns werden dreißig Prozent (30%) der vereinbarten Vergütung für das Training bezahlt
- Bei einer Kündigung am Tag des geplanten Seminarbeginns werden vierzig Prozent (40%) der vereinbarten Vergütung für das Training bezahlt. Weitere Vergütungs-, Schadenersatz- oder Aufwendungsersatzansprüche stehen dem Auftragnehmer im Fall der Kündigung des Vertrages gemäß dieser Ziffer 18 nicht zu.

18.7 Etwaige erforderlich werdende Terminverschiebungen der Trainingsleistungen sind der jeweils anderen Partei unverzüglich mitzuteilen. Ist die Terminverschiebung vom Auftraggeber zu vertreten und wird ein Ersatztermin für die Trainingsleistung vereinbart, gilt die Sonderregelung für die Kündigung von Verträgen über die Erbringung von Trainingsleistungen gemäß Ziffer 18.6, Absatz 2 und 3.

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Beratungs- und Trainingsleistungen

18.8 Die Kündigung oder sonstige Beendigung des Vertrages lässt die Rechte des Auftraggebers gemäß Ziffer 12 (Verletzung gewerblicher Schutzrechte), Ziffer 19 (Nutzungsrechte), Ziffer 20 (Unterlagen, Geheimhaltung) sowie Ziffer 21.3 und 21.4 unberührt.

19. Nutzungsrechte

19.1 Nutzungsrechte an Arbeitsergebnissen

Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das unwiderufliche, räumlich, inhaltlich und zeitlich uneingeschränkte sowie frei übertragbare und sublizenzierbare Nutzungsrecht an allen Studien, Schulungsunterlagen, Konzepten, Betriebs- und Systembeschreibungen, Dateien, Software, Grafiken, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, die den Vertrag betreffen und die der Auftragnehmer selbst angefertigt hat oder von Seiten Dritter hat anfertigen lassen (nachfolgend „Arbeitsergebnisse“) in allen bekannten Medienformen einschließlich elektronischer Medien, Internet und Onlinemedien, auf allen Bild-, Ton- und Datenträgern ein. Der Auftraggeber hat insbesondere das Recht, solche Arbeitsergebnisse ganz oder in Teilen zu vervielfältigen, zu verbreiten, sie zu verändern, sie weiterzuentwickeln, die vorgenannten Tätigkeiten durch Dritte ausführen zu lassen sowie Dritten die gleichen vollumfänglichen Nutzungsrechte an solchen Arbeitsergebnissen einschließlich etwaig zwischenzeitlich vorgenommener Veränderungen und Weiterentwicklungen einzuräumen. Der Auftragnehmer hat sich hierzu gegebenenfalls die notwendige Rechteeinräumung durch Dritte zu verschaffen. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber das Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen in dem vorstehend beschriebenen Umfang auch für zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch unbekannte Nutzungsarten ein; insoweit gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

19.2 Nutzungsrechte an individuellen Arbeitsergebnissen
An Arbeitsergebnissen, die der Auftragnehmer individuell für den Auftraggeber angefertigt hat oder von Dritten für den Auftraggeber individuell hat anfertigen lassen, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber darüber hinaus ein ausschließliches Nutzungsrecht ein und hat sich die hierzu gegebenenfalls notwendige Rechteeinräumung durch die Dritten zu verschaffen. Der Auftraggeber nimmt die Rechteeinräumung an. Vorbestehende Rechte des Auftragnehmers oder von Dritten bleiben hiervon unberührt.

19.3 Nutzungsrechte an Standardmaterial des Auftragnehmers

An den Methoden, Tools und sonstigen Programmen, die der Auftragnehmer standardmäßig verwendet (nachfolgend „Standardmaterial“) und die in den Arbeitsergebnissen oder Individuellen Arbeitsergebnissen integriert sind, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht indem in Ziffer 19.1 beschriebenen Umfang ein. Gleichwohl ist eine unabhängige, isolierte Übertragung des Standardmaterials nicht gestattet. Der Auftragnehmer hat das Recht, das Standardmaterial nach seinem eigenen Ermessen weiter zu nutzen. Der Auftragnehmer hat das Recht, das Standardmaterial für jegliche Zwecke, insbesondere für andere Kunden, zu nutzen und zu ändern, es sei denn, diese Nutzung stellt einen Verstoß gegen die in Ziffer 20 oder in dem Vertrag festgelegte Geheimhaltungspflicht dar. Der Auftragnehmer darf das Standardmaterial nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers in die Individuellen Arbeitsergebnisse einfügen oder integrieren.

20. Unterlagen, Geheimhaltung

20.1 Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber die geschuldeten Pläne, Berechnungen oder sonstigen Unterlagen in der vereinbarten Anzahl so rechtzeitig zu überlassen, dass die vertraglichen Ausführungsfristen eingehalten werden können.

20.2 Die Durchsicht und / oder Freigabe von Unterlagen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber berührt nicht

die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für diese.

20.3 Modelle, Muster, Zeichnungen, Daten, Materialien und sonstige Unterlagen, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt (nachfolgend „Auftraggeber-Unterlagen“), verbleiben im Eigentum des Auftraggebers und sind auf jederzeitiges Verlangen des Auftraggebers wieder an den Auftraggeber zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den Auftraggeber-Unterlagen wird ausgeschlossen. Der Auftragnehmer hat die Urheberrechte des Auftraggebers an den Auftraggeber-Unterlagen zu beachten.

20.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich vorbehaltlich gesetzlicher, gerichtlicher oder behördlicher Offenlegungspflichten, alle technischen, wissenschaftlichen, kommerziellen und sonstigen Informationen, die der Auftragnehmer im Rahmen des Vertrages direkt oder indirekt erlangt, insbesondere die Auftraggeber-Unterlagen (nachfolgend „Vertrauliche Informationen“) geheim zu halten, nicht kommerziell zu verwerten, nicht zum Gegenstand gewerblicher Schutzrechte zu machen, nicht an Dritte weiterzugeben oder Dritten in sonstiger Weise zugänglich zu machen. Der Auftragnehmer darf die Vertraulichen Informationen nur denjenigen Mitarbeitern zugänglich machen, die die betreffenden Vertraulichen Informationen im Rahmen der Durchführung des Vertrages zwingend benötigen und die zuvor schriftlich zur Geheimhaltung der Vertraulichen Informationen in dem in dieser Ziffer niedergelegten Umfang verpflichtet wurden, und zwar auch für die Zeit nach einem möglichen Ausscheiden aus den Diensten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer ist berechtigt, Vertrauliche Informationen an vom Auftraggeber zugelassene Subunternehmer weiterzugeben, soweit diese Informationen von dem Subunternehmer zur Vertragserfüllung zwingend benötigt werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle erforderlichen und geeigneten Vorkehrungen und Maßnahmen zu treffen, damit die erlangten Vertraulichen Informationen jederzeit wirksam gegen Verlust sowie gegen unberechtigten Zugriff geschützt sind. Hierzu gehören insbesondere die Schaffung und Aufrechterhaltung von geeigneten und erforderlichen Zutritts- bzw. Zugriffsvorkehrungen für Räumlichkeiten, Behältnisse, IT-Systeme, Datenträger und sonstige Informationsträger, in bzw. auf denen sich Vertrauliche Informationen befinden, sowie die Durchführung geeigneter Unterweisungen für die Personen, die gemäß dieser Ziffer zum Umgang mit Vertraulichen Informationen berechtigt sind. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn bei dem Auftragnehmer ein Verlust und / oder ein unberechtigter Zugriff von / auf Vertrauliche Informationen eingetreten ist, zum Beispiel aufgrund eines Cyberangriffs.

Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind lediglich Informationen, welche sich zum Zeitpunkt der Zurverfügungstellung durch den Auftraggeber bereits rechtmäßig im Besitz des Auftragnehmers befinden, rechtmäßigerweise offenkundig sind oder rechtmäßig von Dritten erlangt wurden. Ausgenommen von dieser Geheimhaltungspflicht sind ferner Informationen, die gegenüber Personen offenbart werden, die einer gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen, wobei sich der Auftragnehmer dazu verpflichtet, diese Personen nicht von dieser Verschwiegenheitspflicht zu entbinden. Der Auftragnehmer trägt die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahme. Vertrauliche Informationen dürfen zu keinem anderen Zweck als dem der Durchführung des Vertrages verwendet werden. Die in Ziffer 20.4 genannte Geheimhaltungspflicht gilt für die Dauer von zehn (10) Jahren nach Beendigung des Vertrags.

20.5 Der Auftragnehmer hat das Recht, vom Auftraggeber erlangte Informationen oder Vertrauliche Informationen für statistische analytische und Benchmarking Zwecke im Zusammenhang mit Dienstleistungen des Auftragnehmers

Einkaufsbedingungen der BASF SE und der mit ihr verbundenen Unternehmen mit Sitz in Deutschland für Beratungs- und Trainingsleistungen

zu speichern, zu nutzen und Dritten gegenüber zu offenbaren, vorausgesetzt diese Informationen bzw. Vertrauliche Informationen: (i) werden ausschließlich in Form von aggregierten Daten verwendet, die ähnliche Informationen aus anderen Quellen und von anderen Kunden des Auftragnehmers enthalten, und (ii) sind in einer Art und Weise anonymisiert, dass es Dritten nicht möglich ist, den Auftraggeber oder Vertrauliche Informationen des Auftraggebers zu erkennen. Falls Informationen oder Vertrauliche Informationen des Auftraggebers mit Daten und / oder Informationen von anderen Kunden des Auftragnehmers zur Erstellung von Referenzgruppen zum Zwecke eines Benchmarks zusammengeführt werden, darf der Auftraggeber nicht als Mitglied dieser Referenzgruppe zu erkennen sein. Auf Aufforderung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einhaltung der in dieser Ziffer 20.5 festgelegten Verpflichtungen schriftlich nachzuweisen.

20.6 Im Falle der Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der Auftragnehmer die Vertraulichen Informationen, einschließlich aller hiervon angefertigten Kopien und Aufzeichnungen, soweit diese Inhalte der Vertraulichen Informationen wiedergeben, dem Auftraggeber unverzüglich auszuhändigen. Soweit und nur so lange wie kraft Gesetzes oder geltender verbindlicher beruflicher Vorschriften erforderlich, ist der Auftragnehmer berechtigt, einen Satz an Kopien der Vertraulichen Informationen zu behalten, jedoch unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer alle erforderlichen Maßnahmen zur Geheimhaltung dieser Kopie ergreift. Nach Wegfall einer entsprechenden Aufbewahrungspflicht bzw. nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist muss der Auftragnehmer diese Unterlagen unverzüglich an den Auftraggeber zurückgeben. Stellt der Auftraggeber dem Auftragnehmer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten seiner Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Auftragnehmer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht im Auftrag des Auftraggebers verarbeitet werden, dürfen vom Auftragnehmer ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden.

Der Auftragnehmer darf die Personenbezogenen Daten weiterverarbeiten, insbesondere an seine Gruppengesellschaften zur Durchführung des betreffenden Vertrages weitergeben, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Auftragnehmers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang (Need-to-know-Prinzip). Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird, insbesondere technische und organisatorische Maßnahmen zur angemessenen Sicherung der Personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust treffen. Der Auftragnehmer erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zurückbehaltungsrechte in Bezug auf Personenbezogene Daten sind ausgeschlossen. Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust. Bei Beendigung des

betreffenden Vertrages wird der Auftragnehmer die Personenbezogenen Daten, einschließlich aller angefertigten Kopien, gemäß den gesetzlichen Vorgaben löschen.

21. Werbeverbot, salvatorische Klausel, anwendbares Recht, Gerichtsstand

21.1 Der Auftragnehmer darf nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder soweit dies für die Vertragsausführung unumgänglich ist, auf die bestehende Geschäftsverbindung mit dem Auftraggeber hinweisen.

21.2 Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss.

21.3 Der Vertrag unterliegt dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss (i) des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“) und (ii) der in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln.

21.4 Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers entweder das für den Sitz des Auftraggebers sachlich zuständige Gericht oder das nach den anwendbaren, allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zuständige Gericht.